

**26. Mai 2009 - Dekret zur Schaffung des Amtes [einer Ombudsperson]¹ für die
Deutschsprachige Gemeinschaft**

[BS 07.10.09; abgeändert D. 14.02.11 (BS 31.03.11); D. 25.01.16 (BS 07.03.16); D. 15.10.18 (BS 16.11.18);
D. 21.02.22 (BS 25.04.22)]

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Artikel 1 - Prinzip	1
Art. 2 - Begriffsbestimmungen	1
[Art. 2.1 - Informationspflicht	2
KAPITEL II - AUFGABEN, ZIEL UND ARBEITSWEISE	2
Art. 3 - Aufgaben [der Ombudsperson]	2
Art. 4 - Zielvorgaben	3
Art. 5 - Arbeitsweise	3
KAPITEL III - [BEZEICHNUNG], RECHTSSTELLUNG UND ORGANISATION	3
Art. 6 - [Bezeichnung] [der Ombudsperson]	3
Art. 7 - [Bedingungen zur Ausübung des Mandats]	4
Art. 8 - Eid	4
Art. 9 - Unvereinbarkeiten	4
[Art. 10 - Unabhängigkeit.....	5
Art. 11 - Amtssitz und Sekretariat	5
Art. 12 - Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis	5
Art. 13 - Ende der Tätigkeiten	5
KAPITEL IV - BESCHWERDEMANAGEMENT	6
Art. 14 - Einleitung des Verfahrens	6
Art. 15 - Annehmbare Beschwerden.....	6
Art. 16 - Zugelassene Beschwerdeführer	6
[Art. 16.1 - Besondere Schutzmaßnahme	6
Art. 17 - Information der Parteien des Beschwerdeverfahrens.....	7
Art. 18 - Prüfung.....	7
[Art. 18.1 - Vertraulichkeit	7
Art. 19 - Mitwirkungspflichten [...]	7
Art. 20 - Umgang mit verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Elementen	8
Art. 21 - Prüfungsergebnis.....	8
Art. 22 - Unentgeltlichkeit	9
KAPITEL V - BERICHTERSTATTUNG IM PARLAMENT	9
Art. 23 - [...] Bericht	9
KAPITEL VI - FINANZIERUNG	9
Art. 24 - Vergütung [der Ombudsperson]	9
Art. 25 - Zur Verfügung gestellte Finanzmittel.....	9
KAPITEL VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 26 - Inkrafttreten	10

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Prinzip

Durch vorliegendes Dekret wird das Amt [einer Ombudsperson]² für die Deutschsprachige Gemeinschaft geschaffen.

[...]³

Art. 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

[1. Behörde:

- a) die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- b) die Einrichtungen öffentlichen Rechts, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängen,
- c) die Gemeinden, öffentlichen Sozialhilfezentren und sonstigen Gebietskörperschaften des deutschen Sprachgebiets, mit Ausnahme der Mehrgemeindepolizeizonen und Hilfeleistungszonen, insofern sie nicht über eine eigene Ombudsperson oder einen eigenen Ombudsdienst verfügen,
- d) jede Einrichtung, ungeachtet ihrer Art und Rechtsform:
 - die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
 - die Rechtspersönlichkeit besitzt und
 - deren Tätigkeit überwiegend von den unter Buchstabe a) und b) erwähnten Behörden oder Einrichtungen finanziert wird oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-

¹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 43 – Inkraft: 01.09.22

² abgeändert D. 21.02.22, Art. 44 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

³ Abs. 2 aufgehoben D. 21.02.22, Art. 44 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von diesen Behörden oder Einrichtungen ernannt worden sind,

e) die von einer oder mehreren der unter Buchstabe a), b), c) oder d) erwähnten Behörden gebildeten Vereinigungen;]⁴

2. [...]⁵

3. [...]⁶

[4. Sprachengesetzgebung: gesetzliche Regelungen, die den offiziellen Sprachgebrauch insbesondere in den Bereichen der Gesetzgebungshoheit, der Verwaltungsangelegenheiten, der Gerichtsangelegenheiten, der öffentlichen Ämter und der belgischen Streitkräfte regeln;]⁷

[5.]⁸ Parlament: das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

[6.] Präsidium: das Präsidium des Parlaments.

[7.-9.] [...]⁹

[Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets gelten das Parlament sowie die Regierung als Behörde im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a).]¹⁰

[Art. 2.1 - Informationspflicht

Die Verwaltungsbehörden und lokalen Verwaltungsbehörden informieren in ihren Beschlüssen und Mitteilungen über die Möglichkeit einer Anrufung [der Ombudsperson]¹¹ der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Im Rahmen der Behandlung einer Beschwerde obliegt es [der Ombudsperson]¹², bei Nichtbeachtung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung über die Berücksichtigung der in Artikel 15 Absatz 2 Nummer 4 genannten Frist zu entscheiden.]¹³

KAPITEL II - AUFGABEN, ZIEL UND ARBEITSWEISE

Art. 3 - Aufgaben [der Ombudsperson]¹⁴

§1 - [Die Ombudsperson]¹⁵ hat folgende Aufgaben:

1. Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden [, der lokalen Verwaltungsbehörden und der Einrichtungen mit Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft]¹⁶ in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln;

2. Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich [der Ombudsperson]¹⁷ fallen, unverzüglich an die zuständigen Instanzen weiterzuleiten;

3. auf Anfrage des Präsidiums Nachforschungen in Bezug auf die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der von ihm bestimmten Verwaltungsbehörden [, der lokalen Verwaltungsbehörden und der Einrichtungen mit Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft]¹⁸ durchzuführen;

4. auf Grundlage der bei der Ausführung der in den Nummern 1 und 3 erwähnten Aufgaben gemachten Feststellungen Empfehlungen abzugeben, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit, das künftige Verhalten und das anwendbare Recht beziehen können;

5. dem Parlament auf Grundlage der bei der Ausführung der in den Nummern 1 und 3 erwähnten Aufgaben gemachten Feststellungen Bericht zu erstatten über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden [, der lokalen Verwaltungsbehörden und der Einrichtungen mit Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft]¹⁹ und

6. die Zusammenarbeit mit anderen in diesem Bereich tätigen Diensten aufzubauen und zu fördern.

[§2 - [Die Ombudsperson]²⁰ begleitet zudem Beschwerden gegen Behörden und Einrichtungen, die der Sprachengesetzgebung unterliegen, [indem sie]²¹:

1. über Rechte und Beschwerdemöglichkeiten bei Verstößen gegen die Sprachengesetzgebung aufklärt;

2. Beschwerden sammelt, an die zuständigen Instanzen weiterleitet und deren Werdegang verfolgt;

3. mit den zuständigen Kontroll- und Beschwerdeinstanzen kooperiert.

⁴ Nr. 1 ersetzt D. 21.02.22, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

⁵ Nr. 2 eingefügt D. 25.01.16, Art. 1 Nr. 2; aufgehoben D. 21.02.22, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁶ Nr. 3 eingefügt D. 25.01.16, Art. 1 Nr. 3; aufgehoben D. 21.02.22, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁷ Nr. 4 eingefügt D. 25.01.16, Art. 1 Nr. 4

⁸ neu nummeriert D. 25.01.16, Art. 1 Nr. 5

⁹ Nrn 4-6 aufgehoben D. 14.02.11, Art. 19 – Inkraft : 01.01.11

¹⁰ Absatz 2 ersetzt D. 25.01.16, Art. 1 Nr. 6; ersetzt D. 21.02.22, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

¹¹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 46 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

¹² abgeändert D. 21.02.22, Art. 46 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

¹³ Art. 2.1 eingefügt D. 25.01.16, Art. 2

¹⁴ abgeändert D. 21.02.22, Art. 47 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

¹⁵ abgeändert D. 21.02.22, Art. 47 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

¹⁶ abgeändert D. 25.01.16, Art. 3 Nr. 1

¹⁷ abgeändert D. 21.02.22, Art. 47 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

¹⁸ abgeändert D. 25.01.16, Art. 3 Nr. 1

¹⁹ abgeändert D. 25.01.16, Art. 3 Nr. 1

²⁰ abgeändert D. 21.02.22, Art. 47 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

²¹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 47 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

[Die Ombudsperson]²² erstattet dem Parlament auf Grundlage der in Absatz 1 gemachten Feststellungen Bericht.]²³

[§2.1 - Im Rahmen des Dekrets vom 15. Oktober 2018 über die individuelle und öffentliche elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen Sprachgebiets prüft [die Ombudsperson]²⁴:

1. Beschwerden gegen erhaltene Mitteilungen oder Anträge im Rahmen des Feedback-Mechanismus gemäß Artikel 23 Absatz 3 Nummer 2 desselben Dekrets;

2. Beschwerden gegen die Bewertung gemäß Artikel 21 desselben Dekrets, inwieweit die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt.]²⁵

[§3 - Zu den Aufgaben [der Ombudsperson]²⁶ gehört zudem die Prüfung von Meldungen seitens der Personalmitglieder der in [Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1]²⁷ erwähnten Behörden, die bei der Ausübung ihres Amtes von Missbrauch, Unregelmäßigkeiten, Regelwidrigkeiten oder Straftaten innerhalb der Verwaltungsbehörde oder lokalen Verwaltungsbehörde, in der sie tätig sind, Kenntnis erlangt haben und der Auffassung sind, dass:

1. es nach der Meldung an ihren Vorgesetzten innerhalb einer dreißigtägigen Frist keine oder eine nicht ausreichende Weiterverfolgung gab;

2. sie aufgrund der Meldung einem Disziplinarverfahren oder einer anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Strafe unterworfen werden.]²⁸

[Unbeschadet Absatz 1 prüft die Ombudsperson Informationen über Verstöße, die in den Anwendungsbereich von Kapitel 3 des Dekrets vom 21. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, gemäß den Bestimmungen desselben Kapitels. Für den Empfang, die Bearbeitung und die Untersuchung solcher Meldungen sowie für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen in diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen desselben Kapitels anwendbar.]²⁹

[§4] - [[Die Ombudsperson]³⁰ ist nicht dafür zuständig, Beschwerden in Bezug auf gesetzliche Bestimmungen zu behandeln.]³¹

Art. 4 - Zielvorgaben

Bei der Erfüllung [ihrer Aufgaben]³² verfolgt [die Ombudsperson]³³ das Ziel [, unter Beachtung der Prinzipien der guten Verwaltungspraxis, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Förderung des Schutzes der Menschenrechte]³⁴, zwischen den Bürgern und den Verwaltungsbehörden zu vermitteln und eine alternative Möglichkeit zur Lösung von Konflikten, zur Beilegung von Streitigkeiten und in gewissen Fällen zur Vermeidung von Gerichtsverfahren aufzuzeigen.

Art. 5 - Arbeitsweise

Spätestens sechs Monate nach Einsetzung [der ersten Ombudsperson]³⁵ verabschiedet das Parlament [auf deren]³⁶ Vorschlag eine Geschäftsordnung, in der die interne Verfahrensweise festgelegt wird.

Die in Absatz 1 erwähnte Geschäftsordnung sowie die diesbezüglichen, vom Parlament verabschiedeten Änderungen werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

KAPITEL III - [BEZEICHNUNG]³⁷, RECHTSSTELLUNG UND ORGANISATION

Art. 6 - [Bezeichnung]³⁸ [der Ombudsperson]³⁹

²² abgeändert D. 21.02.22, Art. 47 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

²³ §2 eingefügt D. 25.01.16, Art. 3 Nr. 2

²⁴ abgeändert D. 21.02.22, Art. 47 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.22

²⁵ §2.1 eingefügt D. 15.10.18, Art. 27 – Inkraft: 01.09.18

²⁶ abgeändert D. 21.02.22, Art. 47 Nr. 5 – Inkraft: 01.09.22

²⁷ abgeändert D. 21.02.22, Art. 47 Nr. 5 – Inkraft: 01.09.22

²⁸ §3 eingefügt D. 25.01.16, Art. 3 Nr. 3

²⁹ Abs. 2 eingefügt D. 21.02.22, Art. 47 Nr. 6 – Inkraft: 01.09.22

³⁰ abgeändert D. 21.02.22, Art. 47 Nr. 7 – Inkraft: 01.09.22

³¹ §2 aufgehoben und §3, der zu §2 wird, ersetzt D. 14.02.11, Art. 20 – Inkraft: 01.01.11, Nummerierung abgeändert D. 25.01.16, Art. 3 Nr. 4

³² abgeändert D. 21.02.22, Art. 48 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

³³ abgeändert D. 21.02.22, Art. 48 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

³⁴ abgeändert D. 21.02.22, Art. 48 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

³⁵ abgeändert D. 21.02.22, Art. 49 – Inkraft: 01.09.22

³⁶ abgeändert D. 21.02.22, Art. 49 – Inkraft: 01.09.22

³⁷ abgeändert D. 25.01.16, Art. 4

³⁸ abgeändert D. 25.01.16, Art. 5 Nr. 1

³⁹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 50 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

[Die Ombudsperson]⁴⁰ wird nach einem öffentlichen Bewerberaufruf und einem vergleichenden, vom Präsidium festgelegten Auswahlverfahren vom Parlament für eine Dauer von sechs Jahren, die einmal erneuert werden kann, [bezeichnet]⁴¹.

Der Beschluss des Parlaments [zur Bezeichnung]⁴² des vom Präsidium vorgeschlagenen Kandidaten wird mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [...] ⁴³.

Art. 7 - [Bedingungen zur Ausübung des Mandats]⁴⁴

[Zur Ombudsperson]⁴⁵ darf nur [bezeichnet]⁴⁶ werden, wer:

1. Belgier ist;
2. gut beleumundet und im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte ist;
3. den Milizgesetzen genügt;
4. sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache, gute Kenntnisse der französischen Sprache und befriedigende Kenntnisse der niederländischen Sprache besitzt;
5. fundierte Kenntnisse über die Deutschsprachige Gemeinschaft und das belgische Staatsgefüge besitzt;
6. Inhaber eines Studiennachweises ist, der Zugang zu Ämtern der Stufen I oder II+ in der Parlamentsverwaltung eröffnet;
7. über eine nützliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren entweder im juristischen, administrativen oder sozialen Bereich oder in einem anderen für das Amt nützlichen Bereich verfügt.

Art. 8 - Eid

Vor [ihrem Amtsantritt]⁴⁷ leistet [die Ombudsperson]⁴⁸ vor dem Präsidenten des Parlaments folgenden Eid: "Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes."

Art. 9 - Unvereinbarkeiten

§1 - Während [ihrer Mandatszeit]⁴⁹ darf [die Ombudsperson]⁵⁰ keine der folgenden Ämter und Mandate ausüben:

1. das Amt eines Richter, Notars oder Gerichtsvollziehers;
2. den Beruf eines Rechtsanwalts;
3. die Funktion eines Dieners eines anerkannten Kultes oder das Amt eines Vertreters einer durch Gesetz anerkannten Organisation, die moralischen Beistand aufgrund einer nicht-konfessionellen Weltanschauung bietet;
4. ein durch Wahl vergebenes öffentliches Mandat;
5. ein besoldetes Amt im öffentlichen Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder ein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenes öffentliches Mandat.
- [6. ein besoldetes Amt im öffentlichen Dienst der lokalen Verwaltungsbehörden oder ein von einer lokalen Verwaltungsbehörde verliehenes öffentliches Amt;
7. ein Amt in einer Einrichtung mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]⁵¹

[Die Ombudsperson]⁵² darf drei Jahre nach Beendigung [ihres Mandats]⁵³ nicht für ein öffentliches Mandat kandidieren.

§2 - [Die Ombudsperson]⁵⁴ darf weder ein öffentliches Amt noch eine andere Funktion ausüben, das beziehungsweise die die Würde [ihres Amtes]⁵⁵ oder die Ausübung [ihrer]⁵⁶ Aufgaben gefährden oder [ihrer]⁵⁷ Unabhängigkeit und Unparteilichkeit schaden könnte.

§3 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden einem durch Wahl vergebenen öffentlichen Mandat gleichgesetzt:

1. das Amt eines außerhalb des Gemeinderates ernannten Bürgermeisters;
2. das Mandat eines Verwalters in einer Einrichtung öffentlichen Interesses;

⁴⁰ abgeändert D. 21.02.22, Art. 50 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁴¹ abgeändert D. 25.01.16, Art. 5 Nr. 2

⁴² abgeändert D. 25.01.16, Art. 5 Nr. 3

⁴³ abgeändert D. 25.01.16, Art. 5 Nr. 3

⁴⁴ abgeändert D. 25.01.16, Art. 6 Nr. 1

⁴⁵ abgeändert D. 21.02.22, Art. 51 – Inkraft: 01.09.22

⁴⁶ abgeändert D. 25.01.16, Art. 6 Nr. 2

⁴⁷ abgeändert D. 21.02.22, Art. 52 – Inkraft: 01.09.22

⁴⁸ abgeändert D. 21.02.22, Art. 52 – Inkraft: 01.09.22

⁴⁹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 53 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

⁵⁰ abgeändert D. 21.02.22, Art. 53 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

⁵¹ Nrn 6-7 eingefügt D. 25.01.16, Art. 7 Nr. 1

⁵² abgeändert D. 21.02.22, Art. 53 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁵³ abgeändert D. 21.02.22, Art. 53 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁵⁴ abgeändert D. 21.02.22, Art. 53 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

⁵⁵ abgeändert D. 21.02.22, Art. 53 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

⁵⁶ abgeändert D. 21.02.22, Art. 53 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

⁵⁷ abgeändert D. 21.02.22, Art. 53 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

3. das Amt eines Regierungskommissars;
4. das Amt des Gouverneurs, beigeordneten Gouverneurs oder Vizegouverneurs einbegriffen.

Der Inhaber eines durch Wahl vergebenen öffentlichen Mandats, der seine [Bezeichnung]⁵⁸ [zur Ombudsperson]⁵⁹ annimmt, verliert von Rechts wegen sein durch Wahl erhaltenes öffentliches Mandat.

[Art. 10 - Unabhängigkeit

Die Ombudsperson handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben völlig unabhängig, unparteiisch und neutral. Sie kann von ihrem Mandat nicht entbunden werden für Handlungen, die sie im Rahmen der Ausübungen ihres Amtes vornimmt, oder Meinungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten äußert.]⁶⁰

Art. 11 - Amtssitz und Sekretariat

[Die Ombudsperson hat ihren]⁶¹ Sitz beim Parlament.

Auf Vorschlag [der Ombudsperson]⁶² legt das Präsidium den materiellen und personellen Rahmen für die Ausübung [ihres Amtes]⁶³ fest.

Art. 12 - Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis

[Die Ombudsperson und ihr]⁶⁴ Sekretariat unterliegen dem Amtsgeheimnis in gleichem Maße wie die Auskunft erteilenden Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden. Sie sind zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäß ihrer Natur oder aufgrund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.

Art. 13 - Ende der Tätigkeiten

§1 - Gemäß Artikel 6 endet das Mandat [einer Ombudsperson]⁶⁵ nach sechs Jahren, insofern es nicht verlängert wurde.

§2 - Das Parlament setzt dem Mandat [der Ombudsperson]⁶⁶ vorzeitig ein Ende:

1. [auf ihr]⁶⁷ Ersuchen,
2. [wenn ihr]⁶⁸ Gesundheitszustand die Ausübung [ihrer Aufgaben]⁶⁹ ernstlich gefährdet;
3. [wenn sie]⁷⁰ die in Artikel 7 angeführten [Bedingungen zur Ausübung des Mandats]⁷¹ nicht mehr erfüllt;
4. [wenn sie]⁷² eine der Funktionen oder eines der Ämter oder Mandate, die in Artikel 9 erwähnt sind, ausübt.

Das Parlament kann [die Ombudsperson]⁷³ vorzeitig abberufen:

1. im Einverständnis mit [der Ombudsperson]⁷⁴;
2. aus schwerwiegenden Gründen.

§3 - Beendet [die amtierende Ombudsperson ihre]⁷⁵ Tätigkeiten vor Ablauf [ihres Mandates]⁷⁶, veröffentlicht das Parlament so schnell wie möglich einen neuen Bewerberaufruf, um schnellstmöglich [eine Ombudsperson]⁷⁷ für die Fortsetzung des Mandats zu [bezeichnen]⁷⁸.

Das Mandat [der im Rahmen dieses Paragrafen eingesetzten Ombudsperson]⁷⁹ kann durch ein neues Mandat fortgesetzt werden.

⁵⁸ abgeändert D. 25.01.16, Art. 7 Nr. 2

⁵⁹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 53 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.22

⁶⁰ Art. 10 ersetzt D. 21.02.22, Art. 54 – Inkraft: 01.09.22

⁶¹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 55 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

⁶² abgeändert D. 21.02.22, Art. 55 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁶³ abgeändert D. 21.02.22, Art. 55 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁶⁴ abgeändert D. 21.02.22, Art. 56 – Inkraft: 01.09.22

⁶⁵ abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

⁶⁶ abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁶⁷ abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁶⁸ abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁶⁹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁷⁰ abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁷¹ abgeändert D. 25.01.16, Art. 8 Nr. 1

⁷² abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁷³ abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

⁷⁴ abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

⁷⁵ abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.22

⁷⁶ abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.22

⁷⁷ abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.22

⁷⁸ abgeändert D. 25.01.16, Art. 8 Nr. 2

⁷⁹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 57 Nr. 5 – Inkraft: 01.09.22

Art. 14 - Einleitung des Verfahrens

[Die Ombudsperson]⁸⁰ wird auf Anfrage oder aus eigener Initiative tätig.

Art. 15 - Annehmbare Beschwerden

[Die Ombudsperson]⁸¹ befasst sich mit einer Beschwerde, wenn:

1. sie in [ihren]⁸² Zuständigkeitsbereich fällt;
2. sie schriftlich oder persönlich eingereicht wurde;
3. sie gemäß den in den koordinierten Gesetzen vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgelegten sprachlichen Vorgaben eingereicht wurde;]⁸³
4. die Identität des Beschwerdeführers bekannt ist.

[Die Ombudsperson verweigert die Behandlung einer Beschwerde, wenn ein organisierter verwaltungsrechtlicher Einspruch oder ein gerichtlicher Einspruch in der Beschwerdeangelegenheit anhängig ist.]⁸⁴

[Die Ombudsperson]⁸⁵ kann die Behandlung einer Beschwerde verweigern, wenn:

1. sie offensichtlich unbegründet ist;
2. der Beschwerdeführer weder bestehende Einspruchsverfahren eingeleitet, noch Schritte bei [der betreffenden Verwaltungsbehörde, lokalen Verwaltungsbehörde oder Einrichtung mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft]⁸⁶ unternommen hat, um Genugtuung zu erhalten;
3. sie im Wesentlichen identisch ist mit einer Beschwerde, die [die Ombudsperson]⁸⁷ bereits zurückgewiesen hat, insofern keine neuen Fakten vorliegen;
4. [sie sich auf Fakten bezieht, die mehr als ein Jahr vor Einreichung der Beschwerde zurückliegen mit Ausnahme einer Beschwerde, die Gegenstand eines administrativen oder gerichtlichen Verfahrens ist]⁸⁸;
5. sie Bezug auf Personalfragen der Behörde nimmt, in der der Beschwerdeführer beschäftigt ist, mit Ausnahme:
 - einer im Rahmen von Artikel 3 §3 formulierten Beschwerde und
 - einer Beschwerde, für die der Beschwerdeführer glaubhaft machen kann, dass ihm keine andere spezifische Beschwerdemöglichkeit offensteht;]⁸⁹
6. sie mit der Prüfung einer richterlichen Entscheidung einhergeht.]⁹⁰

Art. 16 - Zugelassene Beschwerdeführer

Ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthaltsortes und ihres Gesellschaftssitzes kann jede natürliche Person, jede juristische Person oder jede [nichtrechtsfähige Vereinigung]⁹¹, die [ein Interesse]⁹² vorweisen kann, Beschwerden [bei der Ombudsperson]⁹³ einreichen.

Die Beschwerde einer juristischen Person oder einer nichtrechtsfähigen Vereinigung]⁹⁴wird von einer ordnungsgemäß beauftragten natürlichen Person eingereicht.

[Art. 16.1 - Besondere Schutzmaßnahme

Ein Personalmitglied, das eine in [Artikel 3 §3 Absatz 1]⁹⁵ beschriebene Widrigkeit meldet, kann auf Anfrage unter den Schutz [der Ombudsperson]⁹⁶ gestellt werden. [Die entsprechenden Behörden]⁹⁷ setzen ein entsprechendes Protokoll mit dem Ombudsdienst auf. Dieses Protokoll sieht neben dem Zeitraum der Unterschutzstellung, Mindestschutzmaßnahmen wie die Aussetzung der Disziplinarverfahren [...] und die Möglichkeit einer freiwilligen Versetzung vor.]⁹⁹

⁸⁰ abgeändert D. 21.02.22, Art. 58 – Inkraft: 01.09.22

⁸¹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 59 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

⁸² abgeändert D. 21.02.22, Art. 59 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

⁸³ Nr. 3 ersetzt D. 21.02.22, Art. 59 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

⁸⁴ Abs. 2 eingefügt D. 21.02.22, Art. 59 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

⁸⁵ abgeändert D. 21.02.22, Art. 59 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.22

⁸⁶ abgeändert D. 25.01.16, Art. 9 Nr. 1

⁸⁷ abgeändert D. 21.02.22, Art. 59 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.22

⁸⁸ Nr. 4 ersetzt D. 25.01.16, Art. 9 Nr. 2

⁸⁹ Nr. 5 ersetzt D. 25.01.16, Art. 9 Nr. 3; ersetzt D. 21.02.22, Art. 59 Nr. 5 – Inkraft: 01.09.22

⁹⁰ Nr. 6 eingefügt D. 21.02.22, Art. 59 Nr. 6 – Inkraft: 01.09.22

⁹¹ abgeändert D. 25.01.16, Art. 10

⁹² abgeändert D. 21.02.22, Art. 60 – Inkraft: 01.09.22

⁹³ abgeändert D. 21.02.22, Art. 60 – Inkraft: 01.09.22

⁹⁴ abgeändert D. 25.01.16, Art. 10

⁹⁵ abgeändert D. 21.02.22, Art. 61 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

⁹⁶ abgeändert D. 21.02.22, Art. 61 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

⁹⁷ abgeändert D. 21.02.22, Art. 61 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

⁹⁸ abgeändert D. 21.02.22, Art. 61 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

⁹⁹ Art. 16.1 eingefügt D. 25.01.16, Art. 11

[In Abweichung von Absatz 1 sind für die in Artikel 3 §3 Absatz 2 erwähnten Meldungen die Schutzmaßnahmen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 4 des Dekrets vom 21. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar.]¹⁰⁰

Art. 17 - Information der Parteien des Beschwerdeverfahrens

§1 - [Die Ombudsperson]¹⁰¹ informiert den Beschwerdeführer unverzüglich über [ihren Beschluss]¹⁰², die Beschwerde zu bearbeiten, eine Bearbeitung zu verweigern oder sie an [eine andere Ombudsperson oder einen anderen]¹⁰³ zuständigen Dienst weiterzuleiten.

Die Weigerung, eine Beschwerde zu bearbeiten, muss mit Gründen versehen sein.

[Die Ombudsperson]¹⁰⁴ informiert die [Verwaltungsbehörde, lokale Verwaltungsbehörde oder Einrichtung mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft]¹⁰⁵ über eine gegen sie gerichtete Beschwerde, die [sie]¹⁰⁶ zu untersuchen beabsichtigt.

§2 - [Die Ombudsperson]¹⁰⁷ informiert den Beschwerdeführer regelmäßig über die infolge seiner Beschwerde unternommenen Schritte.

Art. 18 - Prüfung

[Die Ombudsperson]¹⁰⁸ prüft beanstandetes Verhalten auf Recht- und Zweckmäßigkeit, Angemessenheit, Korrektheit und Billigkeit.

[Sie versucht]¹⁰⁹, die Standpunkte des Beschwerdeführers mit denen der betroffenen Dienste in Einklang zu bringen.

[Art. 18.1 - Vertraulichkeit

Die Dokumente und Informationen im Rahmen des Prüfverfahrens sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.]¹¹⁰

Art. 19 - Mitwirkungspflichten [...] ¹¹¹

[§1]¹¹² - [Die Ombudsperson]¹¹³ kann den Mitarbeitern der [in [Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1]¹¹⁴ erwähnten Behörden und Einrichtungen]¹¹⁵, [an die sie im Rahmen ihres Auftrags]¹¹⁶ Fragen richtet, eine angemessene zwingende Frist für die schriftliche oder mündliche Beantwortung dieser Fragen auferlegen.

[Liegt innerhalb der gemäß Absatz 1 auferlegten Frist keine oder eine nur unvollständige Antwort vor, teilt [die Ombudsperson]¹¹⁷ dem Präsidium dies unverzüglich mit und nimmt es in den in Artikel 25 erwähnten Bericht auf.]¹¹⁸

[§2]¹¹⁹ - Unbeschadet Artikel 15 der Verfassung und der diesbezüglichen Gesetze, Dekrete und Erlasse darf [die Ombudsperson im Rahmen ihrer Aufgaben]¹²⁰ ebenfalls vor Ort alle Feststellungen machen, sich alle Unterlagen aushändigen und Auskünfte geben lassen, [die sie]¹²¹ für notwendig hält, und alle betroffenen Personen anhören.

¹⁰⁰ Abs. 2 eingefügt D. 21.02.22, Art. 61 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

¹⁰¹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 62 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

¹⁰² abgeändert D. 21.02.22, Art. 62 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

¹⁰³ abgeändert D. 21.02.22, Art. 62 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

¹⁰⁴ abgeändert D. 21.02.22, Art. 62 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

¹⁰⁵ abgeändert D. 25.01.16, Art. 12

¹⁰⁶ abgeändert D. 21.02.22, Art. 62 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

¹⁰⁷ abgeändert D. 21.02.22, Art. 62 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

¹⁰⁸ abgeändert D. 21.02.22, Art. 63 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

¹⁰⁹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 63 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

¹¹⁰ Art. 18.1 eingefügt D. 21.02.22, Art. 64 – Inkraft: 01.09.22

¹¹¹ abgeändert D. 25.01.16, Art. 13 Nr. 1

¹¹² eingefügt D. 25.01.16, Art. 13 Nr. 4

¹¹³ abgeändert D. 21.02.22, Art. 65 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

¹¹⁴ abgeändert D. 21.02.22, Art. 65 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

¹¹⁵ abgeändert D. 25.01.16, Art. 13 Nr. 2

¹¹⁶ abgeändert D. 21.02.22, Art. 65 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

¹¹⁷ abgeändert D. 21.02.22, Art. 65 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

¹¹⁸ Abs. 2 eingefügt D. 25.01.16, Art. 13 Nr. 5

¹¹⁹ eingefügt D. 25.01.16, Art. 13 Nr. 4

¹²⁰ abgeändert D. 21.02.22, Art. 65 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

¹²¹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 65 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

[§3]¹²² - Personen, die an ein Amts-, Berufs oder Geschäftsgeheimnis gebunden sind, werden im Rahmen der von den [Ombudspersonen]¹²³ durchgeführten Untersuchung von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden. Die Geheimhaltungspflicht gilt weiterhin für Informationen, die durch das Arztgeheimnis geschützt sind oder von denen die Personen in ihrer Eigenschaft als notwendige Vertrauenspersonen Kenntnis genommen haben.

[§4]¹²⁴ - [Die Ombudsperson]¹²⁵ kann die Unterstützung von Sachverständigen [der in [Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1]¹²⁶ erwähnten Behörden und Einrichtungen]¹²⁷ in Anspruch nehmen.

Art. 20 - Umgang mit verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Elementen

§1 - Wenn [die Ombudsperson bei der Ausübung ihrer Aufgaben]¹²⁸ Fakten feststellt, bei denen es sich um disziplinarrechtliche Verstöße handelt oder die solche ernsthaft vermuten lassen, [kann sie die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Behörden und Einrichtungen darüber unterrichten]¹²⁹.

[Wenn sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben Tatsachen feststellt, bei denen es sich um Straftaten handelt oder die solche ernsthaft vermuten lassen, informiert sie gemäß Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches den Prokurator des Königs darüber.

Unbeschadet Artikel 16.1 informiert die Ombudsperson den Beschwerdeführer entsprechend und stellt ihr Verfahren ein, wenn sie den Prokurator des Königs gemäß Absatz 2 informiert hat.]¹³⁰

§2 - [Ungeachtet der in Artikel 19 §1 Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung wird das Prüfungsverfahren ausgesetzt, wenn der Beschwerdegrund Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Einspruchsverfahrens ist.

Die in [Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1]¹³¹ erwähnten Behörden und Einrichtungen und der Beschwerdeführer benachrichtigen [die Ombudsperson]¹³² unverzüglich über das eingereichte Einspruchsverfahren.

[Die Ombudsperson]¹³³ informiert den Beschwerdeführer sowie die betroffene Behörde oder Einrichtung umgehend, wenn ein Prüfungsverfahren ausgesetzt wird.

Die Einreichung und die Bearbeitung einer Beschwerde durch [die Ombudsperson]¹³⁴ haben keinerlei aussetzende oder unterbrechende Wirkung auf etwaige diesbezügliche verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Einspruchsverfahren.]¹³⁵

§3 - [In Abweichung zu §2 und unbeschadet der in Artikel 19 Absatz 3 der Koordinierten Gesetze vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat vorgesehenen Fälle kann [die Ombudsperson]¹³⁶ das Prüfungsverfahren fortsetzen, insofern die Verwaltungsakte oder der Sachverhalt Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat sind.]¹³⁷

Art. 21 - Prüfungsergebnis

§1 - Sofern keine Einigung zwischen Beschwerdeführer und der betreffenden [Verwaltungsbehörde, lokalen Verwaltungsbehörde oder Einrichtung mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft]¹³⁸ gefunden wird, kann [die Ombudsperson]¹³⁹ jede Empfehlung an den betreffenden Dienst richten, [die ihr]¹⁴⁰ zweckdienlich scheint.

In diesem Fall [informiert sie]¹⁴¹ den zuständigen Minister beziehungsweise die zuständige Aufsichtsinstanz darüber.

¹²² eingefügt D. 25.01.16, Art. 13 Nr. 4

¹²³ abgeändert D. 21.02.22, Art. 65 Nr. 4 - Inkraft: 01.09.22

¹²⁴ eingefügt D. 25.01.16, Art. 13 Nr. 4

¹²⁵ abgeändert D. 21.02.22, Art. 65 Nr. 5 - Inkraft: 01.09.22

¹²⁶ abgeändert D. 21.02.22, Art. 65 Nr. 5 - Inkraft: 01.09.22

¹²⁷ abgeändert D. 25.01.16, Art. 13 Nr. 2

¹²⁸ abgeändert D. 21.02.22, Art. 66 Nr. 1 - Inkraft: 01.09.22

¹²⁹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 66 Nr. 1 - Inkraft: 01.09.22

¹³⁰ Abs. 2 und 3 ersetzt D. 21.02.22, Art. 66 Nr. 2 - Inkraft: 01.09.22

¹³¹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 66 Nr. 3 - Inkraft: 01.09.22

¹³² abgeändert D. 21.02.22, Art. 66 Nr. 3 - Inkraft: 01.09.22

¹³³ abgeändert D. 21.02.22, Art. 66 Nr. 4 - Inkraft: 01.09.22

¹³⁴ abgeändert D. 21.02.22, Art. 66 Nr. 5 - Inkraft: 01.09.22

¹³⁵ §2 ersetzt D. 25.01.16, Art. 14 Nr. 2

¹³⁶ abgeändert D. 21.02.22, Art. 66 Nr. 6 - Inkraft: 01.09.22

¹³⁷ §3 ersetzt D. 25.01.16, Art. 14 Nr. 3

¹³⁸ abgeändert D. 25.01.16, Art. 15

¹³⁹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 67 Nr. 1 - Inkraft: 01.09.22

¹⁴⁰ abgeändert D. 21.02.22, Art. 67 Nr. 1 - Inkraft: 01.09.22

¹⁴¹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 66 Nr. 2 - Inkraft: 01.09.22

§2 - Die betreffende [Verwaltungsbehörde, lokale Verwaltungsbehörde oder Einrichtung mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft]¹⁴² informiert [die Ombudsperson, inwiefern ihrer]¹⁴³ Empfehlung Folge geleistet wurde.

Berücksichtigt die betreffende [Verwaltungsbehörde, lokale Verwaltungsbehörde oder Einrichtung mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft]¹⁴⁴ die Empfehlung [der Ombudsperson nicht, teilt sie ihr]¹⁴⁵ dies in einem begründeten Schreiben mit.

Art. 22 - Unentgeltlichkeit

Die Leistungen [der Ombudsperson]¹⁴⁶ sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

KAPITEL V - BERICHTERSTATTUNG IM PARLAMENT

Art. 23 - [...]¹⁴⁷ Bericht

[Die Ombudsperson richtet jährlich spätestens am 30. April einen schriftlichen Bericht in Bezug auf ihre Tätigkeiten des Vorjahres an das Parlament. Mit Einverständnis des Präsidiums kann die Erstellung dieses Berichts in einem zweijährigen Zyklus erfolgen. Außerdem kann sie, wenn sie es für zweckdienlich hält, dem Parlament Zwischenberichte vorlegen.]¹⁴⁸

[Im Rahmen der in Absatz 1 erwähnten Modalitäten übermittelt [die Ombudsperson]¹⁴⁹ den Gemeinderäten eine Abschrift des Berichts.]¹⁵⁰

Die Berichte umfassen die [von der Ombudsperson]¹⁵¹ ausgesprochenen Empfehlungen und weisen auf eventuelle, bei der Ausübung [ihrer Aufgaben]¹⁵² aufgetretene Schwierigkeiten hin.

Die Identität der Beschwerdeführer und der Personalmitglieder der betreffenden [Verwaltungsbehörde, lokalen Verwaltungsbehörde oder Einrichtung mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft]¹⁵³ darf in diesen Berichten nicht angegeben werden.

Die Berichte werden vom Parlament veröffentlicht.

[Die Ombudsperson]¹⁵⁴ kann jederzeit entweder [auf ihren Antrag hin]¹⁵⁵ oder auf Ersuchen des Parlaments vom Parlament angehört werden.

KAPITEL VI - FINANZIERUNG

Art. 24 - Vergütung [der Ombudsperson]¹⁵⁶

Das Präsidium legt die Art und die Höhe der Entschädigung [der Ombudsperson]¹⁵⁷ sowie die entsprechenden Auszahlungsmodalitäten fest.

[Die Ombudsperson]¹⁵⁸ kann auf die in Absatz 1 vorgesehenen Entschädigungen während des Zeitraums verzichten, [für den sie]¹⁵⁹ eine Verzichtserklärung beim Generalsekretär des Parlaments hinterlegt hat.

Art. 25 - Zur Verfügung gestellte Finanzmittel

¹⁴² abgeändert D. 25.01.16, Art. 15

¹⁴³ abgeändert D. 21.02.22, Art. 67 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

¹⁴⁴ abgeändert D. 25.01.16, Art. 15

¹⁴⁵ abgeändert D. 21.02.22, Art. 67 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.22

¹⁴⁶ abgeändert D. 21.02.22, Art. 68 – Inkraft: 01.09.22

¹⁴⁷ abgeändert D. 25.01.16, Art. 16 Nr. 1

¹⁴⁸ Abs. 1 ersetzt D. 21.02.22, Art. 69 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

¹⁴⁹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 69 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

¹⁵⁰ Abs. 2 eingefügt D. 25.01.16, Art. 16 Nr. 4

¹⁵¹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 69 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

¹⁵² abgeändert D. 21.02.22, Art. 69 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.22

¹⁵³ abgeändert D. 25.01.16, Art. 16 Nr. 6

¹⁵⁴ abgeändert D. 21.02.22, Art. 69 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.22

¹⁵⁵ abgeändert D. 21.02.22, Art. 69 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.22

¹⁵⁶ abgeändert D. 21.02.22, Art. 70 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

¹⁵⁷ abgeändert D. 21.02.22, Art. 70 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22

¹⁵⁸ abgeändert D. 21.02.22, Art. 70 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

¹⁵⁹ abgeändert D. 21.02.22, Art. 70 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22

Das [Präsidium]¹⁶⁰ verabschiedet jährlich auf Vorschlag [der Ombudsperson]¹⁶¹ den Haushaltsplan und die Rechnungslegung [ihres Dienstes]¹⁶². Entsprechende Mittel werden [im Haushaltsplan des Parlaments]¹⁶³ vorgesehen.

[Die Ombudsperson]¹⁶⁴ legt dem Rechnungshof [ihre Konten]¹⁶⁵ zur Überprüfung vor.

KAPITEL VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 - Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.

¹⁶⁰ *abgeändert D. 25.01.16, Art. 17 Nr.1*

¹⁶¹ *abgeändert D. 21.02.22, Art. 71 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22*

¹⁶² *abgeändert D. 21.02.22, Art. 71 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.22*

¹⁶³ *abgeändert D. 25.01.16, Art. 17 Nr.2*

¹⁶⁴ *abgeändert D. 21.02.22, Art. 71 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22*

¹⁶⁵ *abgeändert D. 21.02.22, Art. 71 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.22*